

Rechtliche Folgen nach Lawinenunfällen – eine statistische Auswertung

Stephan Harvey und Jürg Schweizer

1 Einleitung

Jeden Winter lösen sich Hunderte von Lawinen, ohne dass dadurch jemand zu Schaden kommt. Werden hingegen Personen erfasst und erleiden schwere Verletzungen oder gar den Tod, stellt sich die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortung. In der Regel werden daher unmittelbar nach dem Lawinenunfall die Strafverfolgungsbehörden, meist die Staatsanwaltschaft, eingeschaltet. Insbesondere bei tödlichen Lawinenunfällen hat heute in der Schweiz die Behörde die Pflicht, eine Untersuchung einzuleiten. In der Vergangenheit waren die Bedingungen schweizweit nicht einheitlich geregelt, so dass es in der Vergangenheit viele Lawinenunfälle gab, bei denen nicht bekannt ist, ob überhaupt eine Strafuntersuchung erfolgt ist.

In der vorliegenden Untersuchung konzentrieren wir uns auf die Fälle der letzten 20 Jahre (Winter 1994/95 bis 2013/14) für die Schweiz mit einem uns bekannten strafrechtlichen Verfahren. Diese Verfahren endeten entweder mit einer Einstellung, einem Strafmandat (vereinfachtes Verfahren bei

Anerkennung der Schuld), oder einer Anklage mit nachfolgender Verhandlung vor Gericht, und entsprechend einem Freispruch oder einer Verurteilung. In den meisten Fällen wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. Da uns keine Statistiken seitens der Justizbehörden bekannt sind und aus obengenannten Gründen eine gewisse Dunkelziffer existieren dürfte, ist unsere Auswertung als eine Abschätzung zu betrachten.

2 Tödliche Lawinenunfälle 1994/95 bis 2013/14

In der Schweiz ereigneten sich in den letzten 20 Jahren (Winter 1994/95 bis 2013/14) 341 tödliche Lawinenunfälle mit insgesamt 444 Lawinopfern. Durchschnittlich waren in diesem Zeitraum 22 Lawinentote pro Jahr zu beklagen. Im gesamten Alpenraum sind es jährlich rund 100 Opfer. Die meisten tödlichen Lawinenunfälle ereigneten sich auf Variantenabfahrten oder Touren (Abb. 1). In

Tödliche Lawinenunfälle von Winter 1994/1995 bis 2013/2014

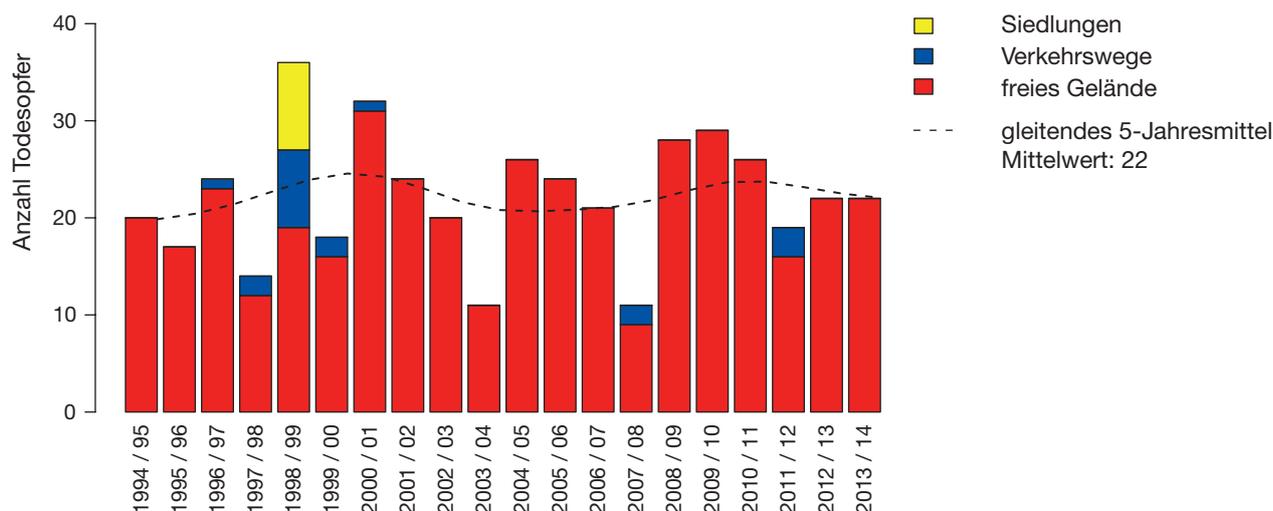


Abb. 1: Lawinopfer in den Schweizer Alpen in den letzten 20 Jahren (1994/95 bis 2013/14). Der Mittelwert betrug in dieser Periode 22 Todesopfer. Lawinopfer in Gebäuden (gelbe Balken) sind selten. Die blauen Balken zeigen die Lawinopfer auf offenen und gesicherten Verkehrswegen. In diese Kategorie gehören auch Todesopfer auf Schneesportabfahrten. Die allermeisten Personen werden Opfer einer Lawine im freien, ungesicherten Gelände, das heisst beim Freeriden, Tourenfahren, Bergsteigen, Schneeschuhwandern usw.

341 tödliche Lawinenunfälle

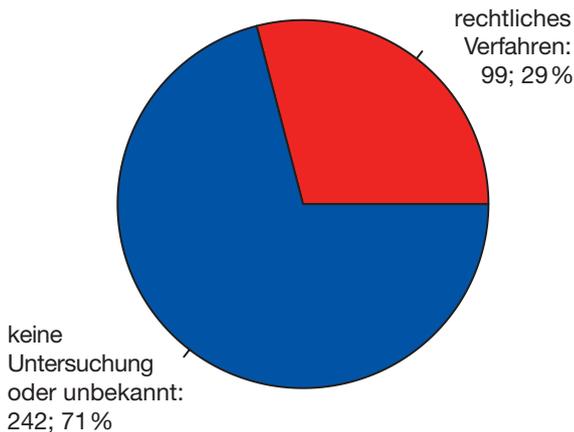


Abb. 2: In den Wintern 1994/95 bis 2013/14 (20 Jahre) gab es 341 tödliche Lawinenunfälle. Bei 99 Lawinenunfällen haben wir Kenntnis von einem rechtlichen Verfahren, bei den restlichen Unfällen ist uns nicht bekannt, ob es eine Untersuchung gab, mehrheitlich wohl nicht.

99 Strafuntersuchungen Todesfälle

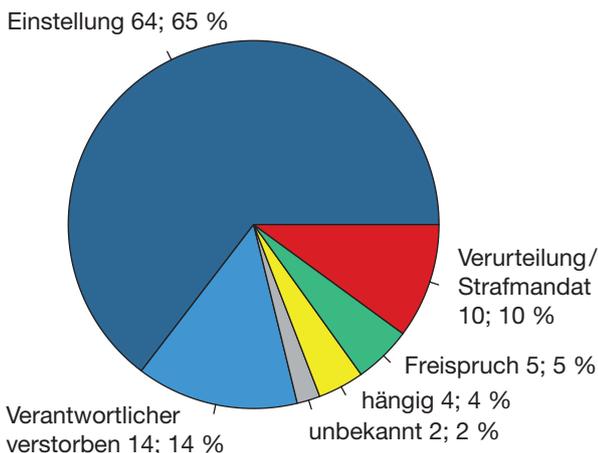


Abb. 3: Ausgang der 99 Strafuntersuchungen bei tödlichen Lawinenunfällen im Zeitraum 1994/95 bis 2013/14 (20 Jahre).

rund 20 Prozent der Fälle waren dabei Personen in verantwortlicher Position beteiligt, zum Beispiel als Skilehrer, Tourenleiter oder Bergführer. Bei 18 tödlichen Lawinenunfällen trugen Sicherheitsdienste die Verantwortung.

Bei 99 der insgesamt 341 tödlichen Lawinenunfälle wurde unseres Wissens ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet (30%). Bei den verbleibenden 70 Prozent ist es uns nicht bekannt, ob es eine Untersuchung gab; in den meisten Fällen dürfte dies nicht der Fall gewesen sein (Abb. 2). Falls es trotzdem eine Untersuchung gab, dürfte

in diesen Fällen das Verfahren wohl eingestellt worden sein.

Von den 99 Fällen mit einer uns bekannten Strafuntersuchung wurden 64 Fälle (65%) nach Überprüfung des Sachverhaltes – meist unter Beizug eines Sachverständigen – eingestellt. Dazu kommen 14 Fälle (14%), bei denen die verantwortliche Person verstorben ist, womit auch diese Fälle eingestellt wurden. Die restlichen rund 20 Prozent der Fälle verteilen sich wie folgt. In 12 Fällen klagte die Staatsanwaltschaft, wobei das Gerichtsverfahren in 7 Fällen zu einer Verurteilung (7%) und in 5 Fällen mit einem Freispruch endete (5%). In 3 Fällen (3%) anerkannten die Verantwortlichen ihre Schuld, womit das Verfahren mit einem Strafmandat abgeschlossen wurde. Die restlichen 6 Fälle (6%) sind noch hängig oder deren Ausgang ist uns nicht bekannt, etwa wenn der Fall ins Ausland abgetreten wurde (Abb. 3).

3 Alle Lawinenunfälle mit strafrechtlichen Untersuchungen

Zuweilen kommt es auch zu Strafuntersuchungen bei Lawinenunfällen, die keine Todesopfer, aber Verletzte oder Sachschaden verursachten. Zu letzterem gehört auch die Störung des öffentlichen Verkehrs, zum Beispiel wenn eine durch Variantenfahrer abseits der Piste ausgelöste Lawine eine Skipiste oder Strasse verschüttet. Nebst den 99 Strafuntersuchungen bei tödlichen Unfällen sind uns 19 weitere Fälle mit Strafuntersuchung bei Verletzten oder Sachschaden bekannt. Insgesamt haben wir für den Zeitraum der letzten 20 Jahre (Winter 1994/95 bis 2013/14) demnach Kenntnis von 118 Lawinenunfällen mit Strafuntersuchungen, die ausgewertet werden konnten.

Von den 118 Strafuntersuchungen wurden 89 (76%) eingestellt, respektiv die verantwortliche Person ist verstorben (Abb. 4). In 9 Fällen kam es zu einer Verurteilung und 4 Fälle wurden mit einem Strafmandat abgeschlossen (total 11%). Es gab 7 Freisprüche (6%), 6 Fälle (5%) sind noch hängig und bei zwei Fällen ist der Ausgang unbekannt (2%). Von den 6 noch hängigen Fällen wurden 4 an die nächst höhere gerichtliche Instanz weitergezogen – mindestens drei davon sogar bis vor Bundesgericht, der höchsten Instanz in der Schweiz.

Bei den ausgewerteten 118 Fällen betrafen 56 Fälle geführte Gruppen (z. B. Bergführer, Tourenleiter oder Skilehrer) und 22 ungeführte Gruppen. Bei 13 Fällen hatten Personen Lawinen ausgelöst, die andere, unbeteiligte Personen erfassten oder öffentliche Verkehrswege (z. B. geöffnete Skipisten) verschütteten. Solche Fälle wurden in eine Kategorie «Schädigung Dritter oder Störung des öf-

118 Strafuntersuchungen

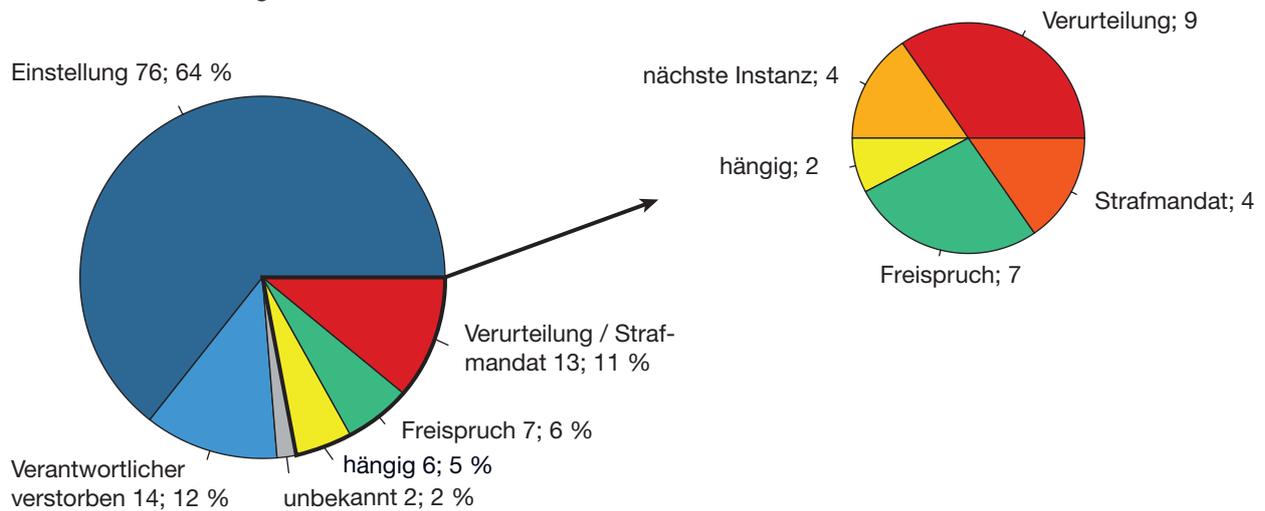


Abb. 4: Ausgang aller Strafuntersuchungen (118) im Zeitraum 1994/95 bis 2013/14 (20 Jahre). Der schwarz umrandete Sektor im Kreisdiagramm links unten ist im Diagramm oben rechts detaillierter dargestellt (Anzahl; Prozentanteil).

fentlichen Verkehrs» zusammengefasst. Weitere 27 Fälle ereigneten sich im Verantwortungsbe-
reich von Sicherheitsdiensten.

Bei verschiedenen Fällen wurde anfänglich die Verantwortung von mehreren Personen geprüft, zum Beispiel, wenn eine geführte Gruppe im pistennahen Variantenbereich von einem Unfall betroffen war. Dann musste abgeklärt werden, ob die Signalisation hinreichend war (Verantwortung des Sicherheitsdienstes), und auch, ob dem Skilehrer ein fehlerhaftes Verhalten vorzuwerfen sei. In obigen vier Kategorien (geführte Gruppen, ungeführte Gruppen, Schädigung Dritter oder Störung des öffentlichen Verkehrs, Sicherheitsdienste) sind also Mischfälle enthalten.

Im Folgenden beschreiben wir die rechtlichen Konsequenzen getrennt für diese vier Kategorien.

Geführte Gruppen

Bei den 56 Fällen mit geführten Gruppen kam in 14 Fällen die verantwortliche Person selbst ums Leben. Die Mehrheit der Strafuntersuchungen (31 Fälle) wurde eingestellt. In drei Fällen anerkannte der Führende seine Schuld, sodass die Untersuchungen im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens mit einem Strafmandat (ohne Anklageerhebung) abgeschlossen wurden (Unfall mit Skilehrer, Motta Naluns, 1999; Unfall mit Bergführer, Surettalückli, 2001 und Unfall mit J+S-Leiter, Rinerhorn, 2003). Bei den restlichen 5 Fällen wurde von den Strafverfolgungsbehörden Anklage erhoben. In zwei Fällen wurden die Angeklagten freigesprochen (Tête de la Payanne, 1997 und Jungfrau, 2007). In drei Fällen kam es zu einer Ver-

urteilung und zwar je einmal gegen einen Bergführer, einen Tourenleiter sowie einen Lehrer (Glacier de Beron, 2000; Flumserberge, 2006; Hasliberg, 2006).

Bei zwei Fällen ist das Resultat der Strafuntersuchung unbekannt, da diese Fälle an ausländische Behörden überwiesen wurden. Ein weiterer Fall ist noch hängig.

In der Folge untersuchen wir, welche Gefahrenstufe im Lawinenbulletin am Unfalltag herrschte in Relation zu den rechtlichen Folgen. Zu beachten ist, dass lokal am Unfalltag die Gefahrenstufe auch höher oder tiefer gewesen sein könnte. Die Abklärung, wie weit die prognostizierte Gefahrenstufe der effektiv herrschenden Lawinensituation gerecht wurde, erfolgt in der Regel im Rahmen des Sachverständigengutachtens. Der Einfachheit halber betrachten wir hier aber die im Lawinenbulletin prognostizierte Gefahrenstufe. Tabelle 1 zeigt den Ausgang der 56 Strafuntersuchungen bei geführten Gruppen in Bezug zur prognostizierten Lawinengefahrenstufe. Bei «mässiger» und «erheblicher» Lawinengefahr wurden 13 resp. 17 Fälle eingestellt. Verurteilungen beziehungsweise Strafmandate gab es ausschliesslich, wenn am Unfalltag die Lawinengefahr als «erheblich» oder «gross» prognostiziert war. Andererseits ist zu bemerken, dass auch bei den Lawinenunfällen, bei denen die Untersuchung eingestellt wurde, an den meisten Unfalltagen die Lawinengefahr im Bulletin als «erheblich» eingestuft wurde. Unabhängig von der Gefahrstufe, also auch bei den Unfällen mit «erheblicher» Lawinengefahr, wurden die meisten Verfahren eingestellt.

Tab. 1: Ausgang Strafuntersuchungen in der Kategorie «geführte Gruppen» aufgeteilt nach prognostizierter Gefahrenstufe im Lawinenbulletin. In einem Fall wurde im Lawinenbulletin keine Gefahrenstufe beschrieben, da sich der Unfall im Sommer ereignete.

	Keine Gefahrenstufe	gering	mässig	erheblich	gross
Einstellung	-	1	13	17	-
Freispruch	1	-	-	1	-
hängig	-	-	-	1	-
unbekannt	-	-	-	2	-
Verantwortlicher verstorben	-	1	8	4	1
Verurteilung/Strafmandat	-	-	-	5	1

Ungeführte Gruppen

21 der 22 Strafuntersuchungen, die bei Lawinenunfällen mit ungeführten Gruppen eröffnet wurden, endeten mit einer rechtskräftigen Einstellungsverfügung. Die Beteiligten gaben in der Regel an, dass sie alle Entscheidungen gemeinsam getroffen hätten und dass keine Person eine eigentliche Führungsposition inne gehabt hätte. In einem Fall gab es in einem strafrechtlichen Gerichtsverfahren einen Freispruch (Amden, 2010). In einem späteren zivilrechtlichen Verfahren wurde letztinstanzlich vor Bundesgericht eine Person verurteilt.

Schädigung Dritter oder Störung des öffentlichen Verkehrs

Es gab 13 Lawinenunfälle mit Strafuntersuchungen, wo mehrere, unabhängige Gruppen involviert waren oder wo Personen Lawinen auslösten, welche geöffnete Verkehrswege verschütteten. Im Vergleich zu den anderen Kategorien wurde nur knapp die Hälfte dieser Fälle eingestellt. Bei den restlichen Verfahren wurde Anklage erhoben oder die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen. In drei Fällen wurden Variantenfahrer verurteilt, die ausserhalb gesicherter und markierter Schneesportabfahrten eine Lawine ausgelöst hatten, die

Aufteilung in Verantwortlichkeiten (alle Fälle mit Strafuntersuchung)

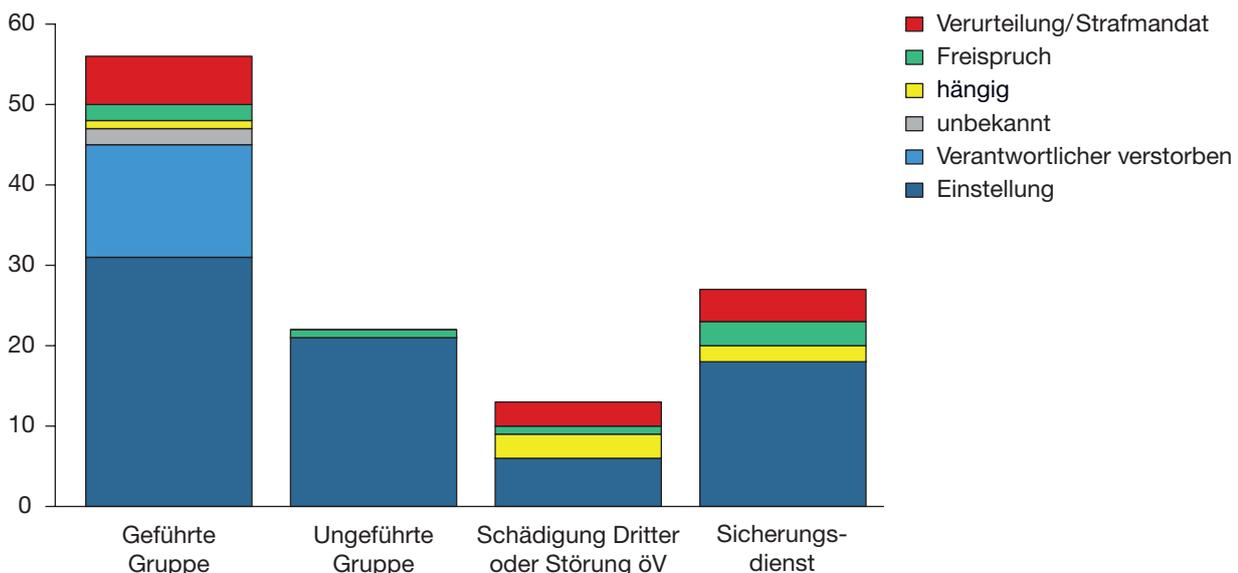


Abb. 5: Aufteilung in die Kategorien «Geführte Gruppe» (56 Fälle), «Ungeführte Gruppe» (22 Fälle), «Schädigung Dritter oder Störung öffentlicher Verkehr» (13 Fälle) und «Sicherungsdienste» (27 Fälle) für alle 118 Strafuntersuchungen im Zeitraum 1994/95 bis 2013/14 (20 Jahre).

weiter unten Unbeteiligte erfasste oder eine geöffnete Piste verschüttete. In zwei dieser Fälle (Grand Saint-Bernard, 1999 und Parsenn, 2000) wurden die Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Beim dritten Fall (Brienzer Rothorn, 2012) wurden die Variantenfahrer wegen Störung des öffentlichen Verkehrs mit einer Geldbusse bestraft. Ein weiterer Fall führte zu einem Freispruch (Zermatt, 2006).

Sicherungsdienste

In 18 der 27 Fälle mit involvierten Sicherungsdiensten wurde die Strafuntersuchung eingestellt (inklusive drei Fälle bei denen uns nicht bekannt ist, ob eine Untersuchung erfolgte). Ein Fall war derart klar, dass der Verantwortliche seine Schuld anerkannte (Strafmandat). Bei Pistensicherungsarbeiten wurde ein Pistenfahrzeug bei der Präparation von einer künstlich ausgelösten Lawine erfasst, sodass der Fahrzeugführer verstarb. Der Verantwortliche hatte es versäumt, den Fahrzeugführer zu warnen. Bei den anderen 8 Fällen kam es zur Anklage. Je drei davon endeten mit einer Verurteilung (Katastrophenlawine Evolène, 1999; Sachschaden Leukerbad 1999; Lawine auf Schneesportabfahrt, Zermatt, 2008) respektive mit einem Freispruch (Giswil, 1997; Lawine auf Schneesportabfahrt, Plattjen, Saas Fee, 2000; Skigebiet Adelboden, 2010). Die restlichen zwei Fälle sind noch hängig.

4 Fazit

Für den Zeitraum der 20 Jahre von 1994/95 bis 2013/14 haben wir die rechtlichen Folgen von 118 Lawinenunfällen in den Schweizer Alpen ausgewertet. Die meisten davon betrafen tödliche Unfälle.

Die grosse Mehrheit der untersuchten Lawinenunfälle (81 %) endete ohne rechtliche Konsequenzen (Einstellungen und in 7 Fällen Freispruch) unter anderem auch, weil die Verantwortlichen beim Unfall selbst ums Leben kamen. Insgesamt kam es in 13 Fällen zu einer Verurteilung (darin eingeschlossen sind vier Fälle mit Strafmandat). Dies entspricht rund 10 Prozent der Strafuntersuchungen. Wobei dieser Anteil aufgrund der Dunkelziffer eher noch kleiner sein dürfte.

Bei den geführten Gruppen wurden alle Fälle bei prognostizierter Lawinengefahrenstufe «gering» und «mässig» eingestellt. Hingegen endeten fünf der 30 Unfälle, die sich bei prognostizierter Gefahrenstufe «erheblich» ereigneten, mit der Verurteilung des verantwortlichen Führers oder Leiters. Auch ein Unfall bei «erheblicher» Lawinengefahr hat also bei weitem nicht immer rechtliche Konsequenzen.

In den letzten 20 Jahren kam es im Nachgang zu einem Lawinenunfall lediglich zu einer Verurteilung und einem Strafmandat gegen einen Bergführer bei der Ausübung seines Berufes.

Alles in allem enden Lawinenunfälle in den wenigsten Fällen vor dem Richter. Angemessene Rechtsprechung und hohe Professionalität der Sicherheitsverantwortlichen führen wohl zu diesem erfreulichen Resultat.

Stephan Harvey studierte Geographie und ist Bergführer. Er ist langjähriger Mitarbeiter am SLF mit den Schwerpunkten Lawinenbildung, Lawinenprognose und Lawinenprävention, Mitglied des Kern-Ausbildungsteams Lawinenprävention Schneesport (KAT), Lawinenausbildner und Sachverständiger bei Lawinenunfällen.

Dr. **Jürg Schweizer** studierte Umwelphysik an der ETH Zürich und promovierte in Glaziologie. Er ist langjähriger leitender wissenschaftlicher Mitarbeiter am SLF mit den Forschungsschwerpunkten Schneemechanik, Lawinenbildung, Schneedeckenstabilität und Lawinenprognose. Die Erkenntnisse aus der Forschung setzt er um in der Ausbildung und als Sachverständiger bei Lawinenunfällen. Seit 2011 ist er Leiter des SLF.

Résumé: Statistique concernant les affaires en justice en cas d'accident d'avalanche

Les accidents d'avalanche sont des événements rares, mais ils font toujours la une des médias. En effet, l'écho médiatique d'un décès dans une avalanche, voire de plusieurs au cours d'un week-end, est sans comparaison avec celui d'autres victimes, notamment sur la route. Et l'opinion publique est encore plus attentive quand un procès en découle. Mais les suites pénales d'un accident d'avalanches sont très rares. On prétend souvent qu'un chef de course ou un guide dans l'exercice de leur fonction ont déjà un pied en prison, mais les faits démontrent plutôt le contraire.

Ne disposant pas de statistiques en provenance des autorités judiciaires, nous avons cherché, notamment sur la base des accidents d'avalanches mortels à notre connaissance, à estimer le nombre de procédures pénales en Suisse au cours des 20 dernières années (hivers 1994/95 à 2013/14) et à en évaluer les conséquences juridiques. Les faits: au cours de ces 20 années, on a déploré en Suisse chaque année en moyenne 22 victimes par avalanche pour un total d'environ 100 dans l'ensemble des Alpes. Lors d'accidents d'avalanche mortels en hors-piste ou en randonnée dans l'espace alpin suisse, y sont impliquées dans environ 20 % des cas des personnes porteuses de responsabilité, que ce soit en tant que moniteur de ski, chef de course ou guide. Dans quasiment un quart de ces accidents, la personne responsable a elle-même perdu la vie, ce qui rend pratiquement caduque toute procédure pénale. La responsabilité d'environ deux douzaines

d'accidents des 20 dernières années a été attribuée aux services de sécurité. A notre connaissance une procédure pénale a été engagée dans la plupart de ces cas. Dans la période considérée, on dénombre également une trentaine de procédures pénales concernant des groupes sans guide, ou des accidents impliquant plusieurs groupes.

En tout, les procédures pénales n'ont pas eu de suite dans 70 % des cas ayant entraîné une instruction, c'est-à-dire qu'aucune plainte n'a été déposée. Dans quelques cas, les accusés ont reconnu leur culpabilité, ce qui a conduit à une procédure simplifiée (ordonnance de condamnation). Dans les 20 % restants, un acte d'accusation a été dressé. Devant le tribunal, pratiquement la moitié des cas se sont conclus par un non-lieu, c'est-à-dire que 10 % des cas que nous connaissons ont entraîné une condamnation (amendes et/ou quelques mois de prison avec sursis). En raison des cas non connus, ce pourcentage devrait même être moins important dans la réalité.

Pour résumer, on peut dire que dans la plupart des cas les accidents d'avalanche ne conduisent pas devant le juge, et encore moins en prison. Mais il ne faut pas oublier que derrière cette statistique plutôt favorable se cachent des destins individuels tragiques, aussi bien pour les victimes que pour les «coupables».

Stephan Harvey, guide de montagne, a étudié la géographie. Collaborateur de longue date du SLF dans les domaines de la formation, de la prévision et de la prévention des avalanches, il est membre du groupe de compétences «prévention des accidents d'avalanche» (KAT), instructeur avalanches et expert lors d'accidents d'avalanche.

Jürg Schweizer a étudié la physique de l'environnement à l'ETH Zurich et il est porteur d'une thèse en glaciologie. Collaborateur de longue date du SLF dans les domaines de recherche de la mécanique de la neige, de la stabilité du manteau neigeux, de la formation et de la prévision des avalanches, il est instructeur avalanches et expert en cas d'accident d'avalanche. Il est directeur du SLF depuis 2011.

Riassunto: Statistiche sulle conseguenze legali degli incidenti da valanga

Gli incidenti da valanga sono eventi rari, anche se il numero delle vittime causate da una valanga viene sempre contato con estrema precisione dai mezzi di comunicazione. L'eco mediatica di una vittima da valanga, o addirittura di più vittime nello stesso fine settimana, è molto più eclatante di qualsiasi altra vittima, ad esempio di quelle della strada. L'attenzione mediatica aumenta poi in modo esponenziale quando il caso finisce in tribunale. Ma solo pochissimi incidenti da valanga hanno conseguenze legali. Il fatto che come capo-comitiva o guida alpina responsabile ci si trovi a un passo dalla prigione è una supposizione molto diffusa che però può essere confermata solo con molta difficoltà.

Dal momento che non siamo a conoscenza di statistiche da parte delle autorità giudiziarie, tentiamo di analizzare, in particolare sulla base degli incidenti da valanga mortali a noi noti, il numero delle inchieste penali che si sono svolte in Svizzera negli ultimi 20 anni (dall'inverno 1994/95 all'inverno 2013/14) e di valutarne le conseguenze legali.

Negli ultimi 20 anni (dall'inverno 1994/95 all'inverno 2013/14), le valanghe hanno causato in Svizzera circa 22 vittime all'anno. Nell'intero arco alpino le vittime sono state circa 100 all'anno. Tra tutti gli incidenti da valanga mortali che si sono verificati durante discesa fuori pista ed escursioni sulle Alpi svizzere, nel 20 % circa dei casi erano coinvolte persone che avevano una posizione di responsabilità, ad es. maestri di sci, capi-comitiva o guide alpine. In un quarto circa di questi casi la stessa persona responsabile ha perso la vita, rendendo inconsistente un'inchiesta penale. Negli ultimi 20 anni si è verificata circa una ventina di incidenti nei quali la responsabilità era dei servizi di sicurezza. Secondo i dati in nostro possesso, nella maggior parte di questi casi c'è stata un'inchiesta penale. Nel periodo esaminato sono inoltre state avviate circa 30 inchieste penali riguardanti gruppi sprovvisti di un capo-comitiva o casi in cui erano stati coinvolti più gruppi.

Complessivamente, nel 70 % circa dei casi in cui era stata aperta un'inchiesta penale il procedimento è stato abbandonato, cioè non è stata promossa nessuna accusa. In alcuni casi gli indagati hanno ammesso la loro colpevolezza, cosicché il procedimento si è concluso nel quadro di una procedura semplificata (decreto d'accusa). Nel restante 20 % circa dei casi è stata promossa un'accusa. In tribunale, quasi la metà dei casi si è conclusa con una sentenza assolutoria. Ciò significa che circa il 10 % dei casi a noi noti si è concluso con una sentenza di condanna (multa e/o pena detentiva di pochi mesi con la condizionale). A causa dei dati non rilevati dalle statistiche, questa percentuale dovrebbe in realtà essere ancora più bassa. Concludendo, è possibile affermare che solo una minima parte degli incidenti da valanga giunge davanti al giudice e una percentuale ancora più bassa termina con una condanna. Non bisogna tuttavia dimenticare che dietro a queste statistiche piuttosto favorevoli si nascondono tragici destini, sia per le vittime che per gli «autori del reato».

Stephan Harvey si è laureato in geografia ed è guida alpina. Collaboratore pluriennale dell'SLF nei settori formazione di valanghe, previsione e prevenzione valanghe, membro della squadra di formazione prevenzione valanghe sport della neve (KAT), formatore e perito di incidenti da valanga.

Il dott. **Jürg Schweizer** si è laureato in fisica ambientale al Politecnico di Zurigo e ha conseguito il dottorato in glaciologia. Per molti anni è stato collaboratore scientifico dell'SLF specializzato in meccanica della neve, formazione di valanghe, stabilità del manto nevoso e previsione valanghe, nonché formatore e perito di incidenti da valanga. Dal 2011 dirige l'SLF.